

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Umsetzung der europäischen Migrationsagenda Hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz
KOM-Nr.:	COM(2018) 307 final
BR-Drucksache:	189/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Zielsetzung:	Verbesserung der Qualität der europäischen Statistiken für die EU-Politik und Entscheidungsträger im Bereich Asyl und gesteuerte Migration, insbesondere im Hinblick auf die Zahlen zu Rückkehr von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen und Kindern, durch Schaffung einer Rechtsgrundlage für Statistiken, die derzeit auf freiwilliger Basis erstellt werden. Gegenüber bislang freiwilligen Datenübermittlungen der nationalen Stellen soll eine größere Vollständigkeit, Genauigkeit, Aktualität und Sicherheit erreicht werden.
Wesentlicher Inhalt:	Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 insbesondere in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none">• Statistiken über Drittstaatsangehörige betreffend die Feststellung des illegalen Aufenthalts u. das Verlassen des Hoheitsgebietes infolge Verwaltungs-/Gerichtsentscheidung:<ul style="list-style-type: none">• Steigerung der Häufigkeit von Statistiken über Ausreiseverpflichtungen und Rückführungen von jährlich auf vierteljährlich (häufigere Statistiken).

	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Untergliederung der Statistik über das Verlassen des Hoheitsgebietes nach „Art der Rückführung und erhaltene Unterstützung“, „Art des Verständigungsverfahrens“ und „Zielland“. • Statistiken über internationalen Schutz: <ul style="list-style-type: none"> • Neue Untergliederung bei den Asylstatistiken nach Daten über unbegleitete Minderjährige. • Neue Statistiken über unter die Dublin-VO fallende „Gesuche auf Wiederaufnahme“ und über „Erstantragssteller“. • Neue Untergliederung der Statistiken über Neuansiedlungen nach „Land des Wohnorts“ und „Art der Asylentscheidung“. • Statistiken über Aufenthaltstitel: Weitere Untergliederung nach Alter und Geschlecht sowie Untergliederung der Zahl der langfristig Aufenthaltsberechtigten nach Art der Langfristigkeit. • Einführung eines Flexibilitätsmechanismus durch Ermächtigung der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Spezifikation von Migrationsindikatoren.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Keine Bedenken. Der Vorschlag unterfällt nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der EU nach Art. 3 AEUV.</p> <p>Das Vorhaben (partielle Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007) dürfte sich i.S.v. Art. 5 Abs. 3 UAbs. 1, Abs. 4 UAbs. 1 EUV im Rahmen des für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderlichen Maßes (geeignet, erforderlich, angemessen) halten.</p> <p>Laut Kommission sind zusätzliche Daten zu neuen Migrations- und Migrantenkategorien erforderlich, die präziser und häufiger erhoben sowie aktueller sein müssten (COM (2018) 307 final, S. 2f.). Der bestehende Rechtsrahmen enthält keine Bestimmungen für derartige Daten. Bisher wurden die neuen Erfordernisse ausschließlich auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit der zuständigen Expertengruppe in Zusammenarbeit mit den</p>

	<p>Mitgliedstaaten behandelt. Laut Kommission zeige u.a. die Erfahrung mit Statistiken über Rückkehr, dass dieser Ansatz nicht immer effizient sei. Die Kommission warnt, dass ohne Verbesserung der europäischen Statistiken in diesem Bereich eine Vergrößerung der bereits vorhandenen Lücken zwischen Bedarf an und Lieferung von europäischen Statistiken zu erwarten sei, insbesondere für die Gestaltung und Bewertung der Politik. Das Ziel der Überarbeitung/Ergänzung der bestehenden gemeinsamen Regeln für die Erfassung und Kompilierung europäischer Statistiken über Wanderung und internationalen Schutz kann auch nicht adäquat durch voneinander unabhängiges Tätigwerden der Mitgliedstaaten erreicht werden (vgl. 9. Erwägungsgrund des Verordnungsvorschlags). Angesichts des Umfangs und des Bedarfs an Vergleichbarkeit, der eine Standardmethodik und die Definition der von den Mitgliedstaaten zu liefernden Standardoutputs erfordert, dürfte dies auf EU-Ebene besser erreicht werden können.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nein. Aber: Qualitativ bessere Gemeinschaftsstatistiken im Bereich der Wanderung werden mehr Geld kosten. Wie hoch die zusätzlichen betriebswirtschaftlichen Kosten (Personal, Sachkosten) und die Transaktionskosten konkret für Hamburg und Schleswig-Holstein ausfallen werden, kann noch nicht in Zahlen ausgedrückt werden. Es gibt für Deutschland bzw. die einzelnen Länder noch keine Gesetzesfolgenkostenabschätzung.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	